

Treppenlift

Dies ist gemäß § 21 Abs. 2 Zi 4 Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben
=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens

Sonstige Aufzüge und Hebeeinrichtungen:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015 erforderlich
=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen:

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen.
 2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
 3. Vorprüfungsgutachten einer Inspektionsstelle
 4. Baubewilligungsbescheide oder Genehmigungen nach § 33 Stmk. Baugesetz bezüglich des Aufzuges und des Aufzugsschachtes
 5. Folgende Unterlagen je 2-fach, unterfertigt vom/von der Bauwerber/in, Grundeigentümer/in und dem/der befugten Verfasser/in, sowie durch eine Inspektionsstelle vorgeprüft und mit Kontrollvermerk versehen
 - Pläne der Anlage und der unmittelbaren Schachtumgebung im Maßstab 1:50
 - Technische Beschreibung der Anlage
 - Eingenordeter Lageplan (Katasterplan im Maßstab 1:1000), in dem die genaue Lage der Anlage eingezeichnet ist
 - Brandschutzkonzept
 - Statischer Nachweis über die durch den Aufzug oder die Hebeanlage auf Gebäudeteile wirkenden maximalen Kräfte und deren Ableitung in das Gebäude, sowie die nach dem Stand der Technik ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der vom Aufzug beanspruchten Gebäudeteile
-